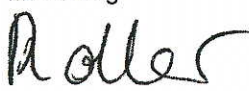
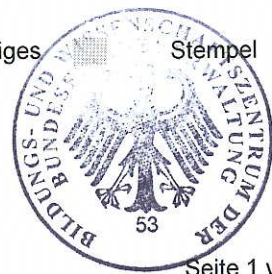


1 Erteilende Zollbehörde Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main	2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke ZT 0270 B - 14660/2008/1 - TF52
3 Antragsteller (Name und Anschrift) Bort GmbH Ziegeleistr. 39-43 71384 Weinstadt	4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) Bort GmbH Ziegeleistr. 39-43 71384 Weinstadt <i>112070</i>
Wichtige Hinweise Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codennummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind unverbindlich . Es kann aus dieser Auskunft kein Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	5 Datum der Erteilung 2009/01/12
	6 Datum und Nummer des Antrags 2008/11/11 ohne
	7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 Umsatzsteuersatz: 19%
8 Warenbeschreibung Bandage aus Geweben, siehe Foto, - aus 1,0 mm dicken, einfarbigen, elastischen Geweben aus Spinnstoffen, - in den Abmessungen: ca. 10 cm breit und bis zu 9,5 cm lang; an den Rändern abgepasst gearbeitet, - schlauchförmig so zusammengenäht, dass auf der Oberseite eine "Tasche" entstanden ist, in die eine tropfenförmige, 6 cm lange und bis zu 4 cm breite Pelotte aus Weichkautschuk eingeschoben werden kann (damit konfektioniert), - die Gewebe sind hinsichtlich Umfang und im Hinblick auf die Verwendung als charakterbestimmend anzusehen, - die Bandage wird so über den Fußspann gezogen, dass die Pelotte auf der Fußsohle liegt und in Art einer Stützbandage getragen, die Ware stellt sich somit nicht als Bekleidungszubehör der Position 6217 dar, - nach Materialbeschaffenheit und Ausstattung keine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da sich die Stützfunktion ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe herleitet, die Pelotte keinerlei orthopädische Stützfunktion ausübt, kein Verhüten/Korrigieren einer körperlichen Fehlbildung erfolgt und die Bandage nicht den Voraussetzungen der Anmerkung 6 zum Kapitel 90 entspricht.	
9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben BORT Metatarsalbandage mit Pelotte, Art.-Nr. 112 070	vertrauliche Daten
11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt: Beschreibung <input type="checkbox"/> Kataloge <input type="checkbox"/> Fotos <input type="checkbox"/> Muster / Proben <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Stempel	
Ort Frankfurt am Main Datum 12. Januar 2009	Unterschrift Im Auftrag  (Roller)
 Seite 1 von 3	